

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Catechismus der sittlichen Vernunft. Oder: Kurze und Kindern verständliche Erklärung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe, durchgängig mit Beyspielen erläutert von Johann Georg Schollmeyer**

**Schollmeyer, Johann Georg**

**Leipzig, 1802**

44. Was versteht man unter dem Beyworte gesetzmäßig (legal)?

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7403**

die Hälfte seines Morgenbrodtes zu schenken, so beweiset es eine edle Gesinnung.

Der Edelmut h ist diejenige Gesinnung und Handlungsweise, nach welcher man ohne Eigennutz die Pflichten der Güte gegen andre mit Standhaftigkeit und unter starken Aufopferungen erfüllt. Beweiset man aber Edelmut h selbst gegen Feinde und Beleidiger, so ist man großmüt h ig.

## 44.

Was versteht man unter dem Beyworte gesetzmä ß ig (legal)?

Was zwar dem Sittengesetze nicht widerstreitet, aber auch nicht um seinetwillen geschieht.

## Beispiele.

Wer liebreich, gefällig, dienstfertig und wohlthätig gegen andre ist, aber bloß aus natürlicher Neigung, oder weil er sich dadurch Vortheile zu verschaffen denkt; der handelt gesetzmä ß ig. Wer sich eines verlassenen Unschuldigen gegen eine mächtige Parthey annimmt, thut dieß aber aus Ehrgeiz, oder aus Privathafß gegen den Ankläger des Unschuldigen, oder um tausend Thaler von dem Angeklagten zur Belohnung zu erhalten u. s. w. der handelt bloß gesetzmä ß ig. Wer aus Furcht vor der Schande oder Strafe nicht stiehlt, betrügt u. s. w. der handelt bloß gesetzmä ß ig. Wer den Armen wohlthut, um sich den Nahmen eines wohlthätigen Menschenfreundes zu erwerben, der handelt bloß gesetzmä ß ig. Alle sogenannte Tempera-

mentstugenden, Nationaltugenden, Tugenden aus Vorurtheil, Aberglauben, Erziehung und Gewohnheit haben bloße Gesetzmäßigkeit.

Bloße Gesetzmäßigkeit hat keinen sittlichen Werth. Auch Thiere können gesetzmäßig handeln, wenn sie z. B. ihre Jungen ernähren und schützen.

## 45.

Was heißt ungesetzmäßig?

Was zwar dem Gesetze widerstreitet, aber weder vorsätzliche Uebertretung desselben ist, noch aus Verachtung des Gesetzes geschieht.

## Beispiele.

Ein unwissendes Kind spielt mit einem geladenen Gewehre, das ihm nicht verboten, und mit dessen Gefahr es nicht bekannt war, und verwundet oder erschießt eins seiner Geschwister. Ein Kind geht ohne Erlaubniß in einen fremden Garten, Obst aufzulesen, und weiß nicht, daß es unrecht ist. Ein Knabe kömmt in ein Zimmer, da liegt Geld auf dem Tische; er nimmt es weg, und weiß nicht, daß es Sünde ist. Ein wahnsinniger Mensch legt Feuer an, erhängt oder ersäuft sich. — Alle diese Handlungen widerstreiten zwar dem Gesetze; aber sie geschehen aus Unwissenheit, ohne Bosheit, und dürfen auf keinen Fall so bestraft werden, als vorsätzliche Uebertretungen des Gesetzes und der Pflicht.